

Gemeinde Kirchzarten	BESCHLUSSVORLAGE
Vorlage Nr.: 2017/594	
Fachbereich 5 / Aktenzeichen	1. September 2017
Bau- und Umweltausschuss am 11.09.2017 - nicht öffentlich - Gemeinderat am 21.09.2017 - öffentlich -	
Tagesordnungspunkt <u>Stellungnahme zum Bauantrag; Erneuerung der Werbung an der Ostfassade in veränderter Gestaltung; Hauptstraße 7</u>	

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt / der Gemeinderat beschließt, dem Bauvorhaben zur Änderung der Werbeaufschrift mit den erforderlichen Befreiungen zuzustimmen. Das Einvernehmen gem. § 36 i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB wird erteilt.

Beratungsergebnis:

☐ einstimmig	☐ lt. Beschlussvorlage
☐ mit Stimmen	☐ abweichender Beschluss
..... Ja	
..... Nein	
..... Enthaltungen	

Sachverhalt:

Für das Grundstück Hauptstraße 7 wurde ein Bauantrag zur Änderung der Werbeaufschrift am Gebäude eingereicht.

Die bisher bestehende Aufschrift auf der östlichen Fassadenseite des Gebäudes wurde bereits entfernt und soll durch das Anbringen von Einzelbuchstaben und einer Bildmarke erneuert werden.

Im Zuge der vorbereitenden Bauarbeiten für die bereits beantragte Fluchttreppe auf dieser Fassadenseite soll auch die Werbeanlage neu gestaltet werden. Aus der Beschriftung „Hotel“ soll „Hotel Fortuna, Hotel Restaurant“ werden.

Die neue Werbeaufschrift soll in Einzelbuchstaben aus Acrylglas auf der Fassade befestigt werden und nur leicht vorstehen (15 mm). Die neue Aufschrift soll zusätzlich mit einer Bildmarke (Wappen) verknüpft werden.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich der rechtskräftigen Gestaltungssatzung für den Innerort, welche strenge Festsetzungen auch hinsichtlich Werbeanlagen und Hinweisschilder beinhaltet.

Die Gestaltungssatzung trifft zu Werbeanlagen u.a. folgende Festsetzungen:

- Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und nur auf der den Geschäftsstraßen zugewandten Seite des Gebäudes zulässig. Sie sollen grundsätzlich unterhalb der Unterkante von Fenstern des 1. Obergeschosses angebracht werden.
- Werbeanlagen auf der Fassade dürfen nicht höher als 45 cm sein und sollen aus Einzelbuchstaben bestehen- Einzelbuchstaben sind direkt und ohne Grundplatte auf die Fassade zu setzen bzw. zu malen.

Die geplante Werbeaufschrift soll insgesamt 4,30 m lang sein und 1,15 m hoch. Die Bildmarke soll in dem Maßen von 102,60 cm x 126,90 cm darunter angebracht werden. Weiter soll die Werbeanlage, entgegen der Gestaltungssatzung, nicht unterhalb der Unterkante der Fenster des 1. Obergeschosses angebracht werden.

Befreiungen hinsichtlich der Lage und Größe der Werbeanlage werden erforderlich.

Anlagen

- Auszug aus der Gestaltungssatzung
- Bild der bisherigen Werbeanlage
- Planunterlagen